

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Ahndung von Verstößen gegen das Nachweisgesetz

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23299
vom 10. Juli 2025
über Ahndung von Verstößen gegen das Nachweisgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Verstoßen Arbeitgeber gegen das Nachweisgesetzes (NachwG), können Bußgelder verhängt werden. Das Land Berlin ist für die Kontrolle und die Ahndung der Verstöße zuständig. Es gibt vermehrt Berichte, dass in prekären Branchen, insbesondere bei Plattformarbeit und Lieferdiensten, Arbeitnehmer unter Verstoß gegen das NachwG keine oder grob fehlerhafte Arbeitsverträge erhalten.

1. Welche Stelle ist in Berlin für die Kontrolle des Nachweisgesetzes und die Ahndung von Verstößen zuständig? Wie ist die Stelle personell ausgestattet?
2. Welche Aufgaben hat die auf der Homepage der SenASGIVA genannte „Zentrale Anlaufstelle für Verstöße gegen das Nachweisgesetz“? Wie ist die Arbeitsweise dieser Stelle und wie ist sie personell ausgestattet?

Zu 1. und 2.: In Berlin ist als oberste Arbeitsbehörde des Landes die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) – Abteilung Arbeit – sowohl für Fragen rund ums Nachweisgesetz als auch für die Ahndung von Verstößen gegen das Nachweisgesetz zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 35, 36 OWiG. Arbeitgeber*innen und Beschäftigte haben die Möglichkeit, etwaige Verstöße über die dafür eingerichtete Internetseite der Senatsarbeitsverwaltung beziehungsweise per E-Mail an Nachweisgesetz@senasgiva.berlin.de zu melden.

Für die Durchführung insbesondere von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 4 NachwG ist innerhalb der Senatsarbeitsverwaltung das Referat II B – Arbeitsrecht und tarifliche Gestaltung der Arbeit, Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,

Gemeinsames Tarifregister Berlin-Brandenburg; Aufsicht über die Gerichte für Arbeitssachen - zuständig.

Die Aufgaben der „Anlaufstelle“ bestehen ebenfalls in der Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen die Pflichten aus dem Nachweisgesetz (NachwG), insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße schriftliche Information der Beschäftigten über die wesentlichen Vertragsbedingungen. Die Stelle dient als Ansprechpartnerin für Beschäftigte sowie für weitere Institutionen, dokumentiert eingehende Hinweise und nimmt eine erste rechtliche Bewertung vor. Sofern die erste summarische Prüfung der Sachlage auf einen möglichen Verstoß gegen das Nachweisgesetz hindeutet und die betroffene Person bereit ist, unter Angabe ihrer Personalien eine Anzeige gegen den Arbeitgebenden zu erstatten, wird ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In einem ersten Schritt wird der betreffende Arbeitgebende mit dem geschilderten Sachverhalt konfrontiert und um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Entscheidung über die Einleitung, Fortführung oder die Einstellung des Verfahrens und die Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ergänzend erfolgt, sofern erforderlich (etwa im Zusammenhang mit arbeitsrechtlicher Beratung), eine Weitervermittlung der Anzeigenden an das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA). Umgekehrt verweist auch das BEMA bei entsprechenden Sachverhalten an die Senatsarbeitsverwaltung, insbesondere über einen von der Fachverwaltung erstellten und hierfür vorgesehenen Vordruck zur „Erfassung von Verstößen gegen das Nachweisgesetz“.

Die Arbeitsweise des zuständigen Referats ist auf eine prüfende, koordinierende und unterstützende Funktion ausgerichtet. Es berät im Rahmen seiner Zuständigkeit und wirkt bei der Bewertung rechtlicher Entwicklungen und ministerieller Fragestellungen zum Nachweisgesetz mit. Die Aufgaben werden innerhalb der Arbeitsgruppe „Arbeitsrecht und tarifliche Angelegenheiten“ wahrgenommen, die organisatorisch dem Referat II B zugeordnet ist. Diese Arbeitsgruppe ist derzeit mit einer Gruppenleitung und drei Referent*innen besetzt.

3. Wie viele Verstöße wurden über die „Zentrale Anlaufstelle“ gemeldet? Wie wurde mit den Meldungen weiter verfahren? In wie vielen Fällen wurden Bußgelder verhängt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)

Zu 3.: Im Zeitraum von 2022 bis 2025 sind insgesamt 13 Meldungen zu möglichen Verstößen gegen das Nachweisgesetz eingegangen. Im laufenden Jahr (2025) wurden bislang drei Meldungen registriert, von denen zwei derzeit noch offen und in Bearbeitung sind. Sämtliche übrigen Verfahren wurden eingestellt. Es wurden keine Bußgelder verhängt. Im Jahr 2024 wurde ein Bußgeldbescheid nach erfolgreichem Einspruch zurückgenommen (§ 69 OWiG).

4. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des reformierten NachwG ab August 2022 in Berlin Bußgelder verhängt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln?)

Zu 4.: Seit Inkrafttreten der Reform des Nachweisgesetzes zum 1. August 2022 hat die SenASGIVA keine Bußgelder wegen Verstößen gegen das Nachweisgesetz gemäß § 4 Absatz 2 NachwG verhängt.

Ein maßgeblicher Grund hierfür ist die fehlende örtliche Zuständigkeit, oder dass in mehreren Fällen betroffene Arbeitnehmer*innen auf die Wahrung ihrer Anonymität bestanden haben. Für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist jedoch gemäß § 55 Absatz 1 OWiG grundsätzlich die namentliche Benennung sowohl der anzeigenden Person als auch der beschuldigten Person erforderlich. In einem solchen Verfahren ist die Offenlegung der Personalien gegenüber der oder dem Betroffenen, in diesem Fall dem Arbeitgebenden, gesetzlich vorgesehen.

5. Wie verteilten sich die Fälle auf die Branchen? Gab es Branchen, die besonders herausgestochen sind? Was waren die häufigsten Verstöße?

Zu 5.: Eine eindeutige Häufung von Verstößen in bestimmten Branchen lässt sich auf Grundlage der bislang eingegangenen Hinweise nicht feststellen. Allerdings ist grundsätzlich erkennbar, dass Hinweise bzw. Anzeigen vermehrt aus sogenannten prekären Beschäftigungsbereichen stammen. Hierzu zählen insbesondere Branchen mit einem hohen Anteil an atypischen oder niedrig entlohnenden Beschäftigungsverhältnissen, wie etwa die Logistik- und Paketdienstleistungsbranche.

Die am häufigsten festgestellten Beanstandungen betreffen zum einen das vollständige Fehlen der Nachweise über die wesentlichen Vertragsbedingungen und zum anderen das Unterlassen der Aushändigung von Arbeitsplatzbeschreibungen oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben gemäß § 2 NachwG.

6. Welche eigenen Maßnahmen - neben gemeldeten Verstößen - hat der Senat bzw. die zuständigen Stellen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben des NachwG zu kontrollieren und Verstöße zu ermitteln? Was waren die Ergebnisse?
7. Gab es bereits Kontrollen bei Plattformunternehmen, Mietwagenanbietern und Lieferdiensten? Mit welchen Ergebnissen?

Zu 6. und 7.: Das Nachweisgesetz normiert keine Kontrollbefugnisse zu dessen Einhaltung. Das zuständige Referat der SenASGIVA wird auf Grundlage eingehender Hinweise tätig und prüft diese im Rahmen der ministeriellen Zuständigkeit. Der Senatsarbeitsverwaltung sind gegenüber Arbeitgebern keine weitergehenden gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Darüber hinaus nimmt die Senatsarbeitsverwaltung jedoch im Rahmen ihrer politischen und fachlichen Aufgabenstellungen Aufgaben wahr, die die Anwendung und

Weiterentwicklung des Nachweisgesetzes betreffen. Dazu gehören unter anderem der fachliche Austausch mit anderen Bundesländern, die Positionierung des Landes Berlin bei möglichen Gesetzesreformen sowie die Befassung mit angrenzenden Themen wie dem Datenschutz oder Fragen des Bürokratieabbaus.

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung